

ALLGEMEINE MIET- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Mietvertrag

1.1 Zustandekommen des Mietvertrages

Rechtliche Grundlage für die Anmietung ist die Annahme des durch den Vermieter erstellten und durch den Mieter angenommenen Vermietangebots. Der Zeitraum, bis zu dem das Angebot angenommen werden kann, ist im Angebot enthalten, danach ist das Angebot freibleibend. Angebotsannahmen, die dem Vermieter nach dem angegebenen Zeitraum bzw. Datum zugehen, gelten ohne erneute Bestätigung durch den Vermieter nicht als Annahme des Angebots.

1.2 Preisberechnung

Als Miettage gelten die im Angebot enthaltenen Tage. Der Mietpreis wird entweder pauschal oder auf Tagesbasis berechnet. Bei einer Berechnung auf Tagesbasis stellt die erste Tagesmiete die Grundmiete dar, für die folgenden Tage wird eine Verlängerungsmiete berechnet, unabhängig davon, ob der Mietgegenstand im vollständigen Zeitraum genutzt wird.

1.3 Umsetzung und Plausibilitätsprüfung

Der Vermieter gibt ggf. im Rahmen der Plausibilitätsprüfung lediglich eine Umsetzungsempfehlung auf Basis von Erfahrungswerten. Das finale Sicherheits- und Zufahrtsschutzkonzept ist durch den Mieter zu erstellen.

1.4 Grundsätzliche Verantwortlichkeiten des Mieters

Der Mieter ist bei Einsatz der Mietgeräte im öffentlichen Verkehrsraum verantwortlich für die Einholung der für Aufbau, Betrieb und Absicherung der Mietgeräte ggf. notwendigen Sondernutzungserlaubnisse und verkehrsrechtlichen Anordnungen. Enthält der Mietvertrag Montage- und Positionierungsleistungen, hat der Mieter mit Markierungen den genauen Aufbauort anzuzeigen. Die Erbringung von Aufbau- und Positionierungsleistungen durch den Vermieter ist erst nach Vorlage dieser Genehmigungen und Anordnungen sowie der verkehrssicheren Baustelleneinrichtung und Positionskennzeichnung durch den Mieter möglich.

§ 2 Mietdauer und Verfügbarkeit

2.1 Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit der Lieferung des Mietmaterials und endet mit der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des Materials am vereinbarten Ort.

2.2 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Mietmaterials wird vor der Angebotserstellung geprüft. Eine verbindliche Reservierung erfolgt erst nach Annahme des Angebots durch den Mieter innerhalb der Angebotsfrist.

§ 3 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

3.1 Mietpreis

Die Mietpreise sind im jeweiligen Angebot festgelegt. Das Angebot beinhaltet, soweit gesondert festgelegt, auch Transport-, Absicherungs-, Auf- oder Abbaukosten.

3.2 Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen

Nachträgliche Änderungen der Mengen oder Anpassungen des Materials werden auch bei Nichtbenutzung in Rechnung gestellt. Bei verspäteter Rückgabe können zusätzliche Mietkosten entstehen.

3.3 Anzahlung und Zahlungsziel

Anfallende Anzahlungen und Zahlungsziele sind im Angebot enthalten und werden Vertragsbestandteil.

3.4 Fälligkeit und Verzug

Zahlungen sind spätestens nach unserer Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig. Mit Ablauf des in der Rechnung genannten Zahlungsziels kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 4 Kosten für behördliche Anordnungen und Genehmigungen

Die Kosten für notwendige behördliche Anordnungen und Genehmigungen aller Art, insbesondere die für die Sondernutzung der Aufstellorte, die Absicherung der Sperrpositionen und für Beförderungen des Mietgeräts an Sonn- und Feiertagen erforderlich sind, trägt der Auftraggeber.

§5 Lieferung und Rückgabe

5.1 Lieferung

Der Mietgegenstand wird an einen zentralen Lieferort gebracht und dort abgestellt. Sofern dies im Vertrag nicht anders geregelt ist, wird der Mietgegenstand auch an dem zentralen Lieferort wieder abgeholt. Sollte durch die Abholung Mehraufwand entstehen, weil die Mietgegenstände nicht zentral gelegen abgeholt werden können, wird dem Kunden der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Diese Mehraufwände werden mit einem Stundensatz in Höhe von 120,- € netto berechnet.

5.2 Rückgabe

Das Mietgerät muss am Ende der Mietdauer in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem es bei Übergabe war, mit Ausnahme von normaler Abnutzung. Etwaige Schäden oder Verluste werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

5.3 Verzögerungen durch höhere Gewalt

Der Vermieter haftet nicht für Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Rückgabe des Mietgeräts, die durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen oder Streiks und politische Unruhen) entstehen.

§6 Wartezeiten und Verzögerungen beim Abladen

Vom Mieter zu vertretende Wartezeiten und Verzögerungen können je angefangene Viertelstunde mit 30,- € berechnet werden.

§7 Pflichten des Mieters

7.1 Zweckgemäße Verwendung

Der Mietgegenstand darf nur gemäß den vertraglich vereinbarten Zwecken und in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Vorschriften verwendet werden.

7.2 Notwendige Informationen zur Auftragserfüllung

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter alle für die Auftragserfüllung relevanten Informationen rechtzeitig und etwaige Änderungswünsche unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Verkehrssicherungspflicht und Absicherung

Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät ordnungsgemäß zu betreiben und darauf zu achten, dass keine Gefährdung für Personen oder Gegenstände entsteht. Der Mieter übernimmt insoweit die umfassenden Verkehrssicherungspflichten. Der Mieter ist für die Absicherung und ordnungsgemäße Beschilderung des aufgebauten Materials verantwortlich.

7.4 Erstellung der Ausführungsplanung

Der Mieter ist für die Erstellung der Ausführungsplanung verantwortlich und überlässt dem Vermieter rechtzeitig eine verbindliche Ausführungsplanung. Von Seiten des Vermieters ist keinerlei Konzeptionierung oder Planung geschuldet.

§8 Stornierungsbedingungen

Der Mieter kann die Miete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stornieren:

Stornierungen bis 43 Tage vor der geplanten Lieferung sind kostenfrei.

Für Stornierungen 42 bis 29 Tage vor der geplanten Lieferung zahlt der Mieter 50% des vereinbarten Mietpreises.

Für Stornierungen 28 Tage bis 4 Tage vor der geplanten Lieferung zahlt der Mieter 75% des vereinbarten Gesamtpreises.

Für Stornierungen ab 3 Tage vor der geplanten Lieferung zahlt der Mieter den vollen vereinbarten Gesamtpreis.

In diesen pauschalierten Stornierungsgebühren sind die Schadensminderungspflicht und unsere ersparten Aufwendungen berücksichtigt. Seitens Fremdfirmen und Zulieferern der Vermieter in Rechnung gestellte Stornogebühren werden dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt. Es wird dem Mieter gestattet, nachzuweisen, dass durch die Stornierung kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.